

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS)

geändert am 12.12.2013 durch Beschluss 128-35-2013

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz, im Norden begrenzt durch die Strandstraße und einer in ihrer Verlängerung gedachten Linie ist als Kurort (Seebad) staatlich anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Binz eine Fremdenverkehrsabgabe, soweit ihr Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

§ 2

Abgabepflichtige, Haftung

- (1) Fremdenverkehrsabgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung Vorteile erwachsen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.
- (2) Abgabepflichtig sind auch Personen und Personenvereinigungen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (5) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Abgabenbefreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5

Bemessung und Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle (Anlage), die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Bemessungsmaßstäbe sind in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
- (3) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind in Spalte 3 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.

(4) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung eingeordnet.

(5) Als Beschäftigte gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, als ½ Beschäftigte gezählt.

(6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.

(7) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Sitzplätze, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli jeden Jahres ermittelt. Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Beginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb Kurverwaltung bis zum 25. Juli jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Kurverwaltung - anzuzeigen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Kurverwaltung - an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ostseebad Binz –Eigenbetrieb Kurverwaltung .

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung zur Kurabgabenerhebung sowie beim Amt für allgemein ordnungsbehördliche Aufgaben – Gewerbe und Meldestelle - vorhanden sind, durch die Gemeinde Ostseebad Binz zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Binz darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist zur Erhebung personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern sowie den Ämtern des Landkreises Rügen befugt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,

- § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,

- § 6 Abs. 1 der Gemeinde Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe von Bedeutung ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister des Ostseebades Binz.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz
- Fremdenverkehrsabgabebesatzung – (FVAS)

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der	Abgabesatz pro Jahr
A) Unterkunft / Vermietung		
01. Personen, Personengruppen und Betriebe die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten	Betten	10,80 €/Bett
02. Kliniken, Kinder- und Erholungsheime, Jugendherbergen	Betten	5,40 €/Bett
03. Camping-, Zelt- und Wohnmobilplätze	Stellplätze	8,10 €/Stellplatz
04. Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen, Quartiervermittler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	216,00 €/Unternehmen 432,00 €/Unternehmen 648,00 €/Unternehmen
B) Gastronomie		
05. Restaurants (auch in Hotels), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss (mit Sitzplätzen)	a) Sitzplätze innen b) Sitzplätze außen c) Saalplätze	a) 3,78 €/Sitzplatz b) 2,70 €/Sitzplatz c) 1,08 €/Sitzplatz
06. Imbissstuben (unter 10 Sitzpl.), Bars, Diskotheken, Tanzlokale a) Innen b) Außen	genutzten Verkehrsfläche (Gästebereich) in m ²	a) 2,03 €/m ² b) 1,62 €/m ²
C) Einzelhandel		
07. Ladengeschäfte a) Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse-, Fisch-, Getränkeläden u. ä.) b) offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit erhöhtem Vorteil (z.B. Souvenirs/Andenken, Textilien/Bekleidung, Leder- u. Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Keramik Bernstein/Schmuck/Uhren, Kosmetik/Parfümerie, Drogerie, Geschenkartikel, Foto/Video, Glasbläserei, Galerien u. ä.) c) sonstige offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit geringerem Vorteil (z.B. Schreibwaren, Baumarkt, Blumen, Tierbedarf, Optiker, Hörgeräte/Akustik, Antiquitäten, Lotto, Computer/Telekommunikation, Tabak u. ä.)	Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solchen genutzten Straßenflächen in m ²	a) 1,35 €/m ² b) 2,03 €/m ² c) 1,35 €/m ²
08. Kioske sowie mobile Verkaufs- und Imbisswagen, Stände auf Märkten	Verkaufs- und Ausstellungsfläche einschl. der Bestuhlungsfläche in m ²	2,03 €/m ²
09. Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, Verkaufsstände, ambulante Händler	Grundfläche je Verkaufsstand in m ²	4,32 €/m ²

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der	Abgabesatz pro Jahr
D) Freizeit / Unterhaltung		
10. Strandkorbvermieter, Strandliegenvermieter	Strandkörbe, Strandliegen	5,40 €/Korb, Liege
11. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, Motorrädern und sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Auto)	a) Fahrräder b) Fahrzeug	a) 2,70 €/Fahrrad b) 10,80 €/Fahrzeug
12. Verleiher von Booten und Wassersportfahrzeugen (z.B. Tretboote, Kajaks, Bananenreiten, Wasserski u. ä.)	Boote und Fahrzeuge	10,80 €/Boot und Fahrzeug
13. Segel- und Surfschulen, Motorboot- und Wasserskischulen, Tauchschulen, gewerblicher Wassersportverkehr und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	108,00 €/Unternehmen 216,00 €/Unternehmen 324,00 €/ Unternehmen
14. Tennis-, Sport-, Tauch- und Reitlehrer u. dgl.	Lehrer	54,00 €/Lehrer
15. Reit- und Fahrtinstituten	Reit- und Zugtiere	27,00 €/ Tier
16. Tennisplätze- und hallen, Squash-Hallen, Golfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Trampolin) und dgl.	a) Spielfelder, b) Bahnen, Loch, Stände, Anlagen	a) 243,00 €/Spielfeld b) 40,50 €/ Bahn, Loch, Stand, Anlage
17. Minigolfplätze	Bahnen	16,20 €/Bahn
18. Spielhallen, Spiel- und Musikautomaten, Billardtische, Spielbank und -casinos u. ä.	Geräte, Automaten, Tische	22,68 €/Gerät, Automat und Tisch
19. Internetcafé	Computer-Terminal	12,96 €/Terminal
20. Kino, Theater (auch Film- und Puppentheater, Varietés) u. ä.	Sitzplätze	2,03 €/Sitzplatz
21. Videotheken	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	108,00 €/Videothek 216,00 €/Videothek 324,00 €/Videothek
22. Museen, Ausstellungen, Messen und dgl. (ohne Verkauf von Waren)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	129,60 €/Einrichtung 259,20 €/Einrichtung 388,80 €/Einrichtung
23. Musiker, Diskotheker, Alleinunterhalter, freischaffende Künstler und dgl.	Beschäftigten	81,00 €/Betreiber des Gewerbes, Künstler
24. Saunabetriebe, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen (Schwimmbäder und Spaßbäder) mit öffentlichem Zugang	Saunen und Anlagen	64,80 €/Sauna 259,20 €/Bad
25. Sonnenstudios, Fitnessstudios mit öffentlichem Zugang	Sonnenbänke Fitnessgeräte	27,00 €/Bank 5,40 €/Gerät
E) Dienstleistungen		
26. Aufsteller von Geld- und Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden, Personenwaagen, Fernrohre u. ä.	Automaten bzw. Geräte	10,80 €/Automat und Gerät
27. Reiseleiter, Reiseveranstalter, Wanderführer u. dgl.	Beschäftigten	81,00 €/Beschäftigten
28. Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer, Hausmeister- dienste, Reinigung von Ferienwohnungen u. ä.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	129,60 €/Unternehmen 259,20 €/Unternehmen 388,80 €/Unternehmen
29. Friseure	Friseurstühle (genutzt)	27,00 €/Friseurstuhl
30. Wäschereien, Reinigungen, Schneidereien (auch Änderungsschneiderei) und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 – 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
31. Druckereien	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	129,60 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb 388,80 €/Betrieb
32. Werbeunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	129,60 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb 388,80 €/Betrieb

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der	Abgabesatz pro Jahr
33. Reparaturwerkstätten (außer KFZ)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	64,80 €/Werkstatt 129,60 €/Werkstatt 194,40 €/Werkstatt
34. sonstige Dienstleistungs- und Kleinstbetriebe, (z.B. Orthopädie, Dekorateur, Graphiker, Tattoo- u. Piercingstudios, Gepäck-u. Kurierdienst, Hundesalons, Reisebüros, Tierbedarf, Wartungs- u. Kundendienste, Telefon- u. Kommunikationsdienste, Schlüsseldienst usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	54,00 €/Betrieb 108,00 €/Betrieb 162,00 €/Betrieb
35. Versicherungsververtretungen und –Agenturen, Finanzdienstleister	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten
36. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien (einschließlich deren Versicherungen und Finanzierungen)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	162,00 €/Unternehmen 324,00 €/Unternehmen 486,00 €/Unternehmen
37. Rechtsanwälte und Notare	Beschäftigten pro RA bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	129,60 €/RA od. Notar 259,20 €/RA od. Notar 388,80 €/RA od. Notar
38. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und dgl.	Beschäftigten pro Berater a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	a) 129,60 €/Prüfer, Berater od. Bevollm. b) 259,20 €/Prüfer, Berater od. Bevollm. c) 388,80 €/Prüfer, Berater od. Bevollm.
39. Geld- und Kreditinstitute	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	151,20 €/Institut 302,40 €/Institut 453,60 €/Institut
F) Gesundheitswesen / Körperpflege		
40. Badeärzte	Beschäftigten pro Badearzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	151,20 €/Badearzt 302,40 €/Badearzt 453,60 €/Badearzt
41. Ärzte	Beschäftigten pro Arzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte Arzt	86,40 €/Arzt 172,80 €/Arzt 259,20 €/Arzt
42. Zahnärzte	Beschäftigten pro Zahnarzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Zahnarzt 172,80 €/Zahnarzt 259,20 €/Zahnarzt
43. Tierärzte	Beschäftigten pro Tierarzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Tierarzt 172,80 €/Tierarzt 259,20 €/Tierarzt
44. Heilpraktiker	Beschäftigten pro Heilpr. bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Heilpraktiker 172,80 €/Heilpraktiker 259,20 €/Heilpraktiker
45. Masseur, Krankengymnasten, Physio- und Psychotherapeuten, medizinische Bademeister u. dgl.	Beschäftigten	75,60 €/Beschäftigten
46. Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Beschäftigten	64,80 €/Beschäftigten
47. Apotheken	Beschäftigten pro Apothe. bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	108,00 €/Apotheker 216,00 €/Apotheker 324,00 €/Apotheker
G) Verkehr		
48. Parkplätze und Parkhäuser	Einstellplätze	4,05 €/Einstellplatz

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der	Abgabesatz pro Jahr
49. Tankstellen inklusive Autowaschanlagen sowie Verkaufs- und Ausstellungsflächen	Zapfsäulen	27,00 €/Zapfsäule
50. Kfz-Werkstätten, Kfz-Betriebe, Autohändler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Werkstatt 172,80 €/Werkstatt 259,20 €/Werkstatt
51. Taxiunternehmen	zugelassenen Taxen	64,80 €/Taxe
52. Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen	zugelassenen Kfz, die durchschnittlich im Monat Juli zur Verfügung standen	27,00 €/Fahrzeug
53. Bus- und Schiffsunternehmen sowie sonstige Verkehrsbetriebe für Ausflugsfahrten (z.B. Bäderbahn, Jagdschloss- und Proraexpress u. ä.)	der Sitzplätze	2,70 €/Sitzplatz
54. Transport- und Speditionsunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	108,00 €/Unternehmen 216,00 €/Unternehmen 324,00 €/Unternehmen
H) Handwerk / Bauwirtschaft		
55. Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Fischräuchereien (Produktionsstätten)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
56. Handwerksbetriebe (z.B. Gärtnerei, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroinstallation usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
57. Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton- und Trockenbau, Dach- und Fassadenbau, Fenster- und Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl- und Metallbau, Hoch- u. Tiefbau, Schornsteinbau usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	86,40 €/Betrieb 172,80 €/Betrieb 259,20 €/Betrieb
58. Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	162,00 €/Unternehmen 324,00 €/Unternehmen 486,00 €/Unternehmen
59. Architekten, Ingenieure, Architektur- und Ingenieurbüros, Bauführer in Bauregiebetrieben u. ä.	Beschäftigte pro Arch./Ing. a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	a) 162,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer b) 324,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer c) 486,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer
I) Sonstige		
60. Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel (nur Warenlieferung, kein Ladenverkauf)	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten
61. Energie- und Versorgungsunternehmen	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten
62. Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen oder anderen Räumlichkeiten und Einrichtungen (zur gewerbl. Nutzung)	vermieteten bzw. verpachteten Fläche in m ²	2,03 €/m ²
63. Sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr der Gemeinde Ostseebad Binz erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern diese nicht in die Gruppen 1 – 62 einzuordnen sind	Beschäftigten	27,00 €/Beschäftigten